

VG Ansbach

Beschluss vom 2.8.2007

Tenor

Die Gegenvorstellung wird zurückgewiesen.

Gründe

Auch unter Berücksichtigung der vom Bundesamt mit der Gegenvorstellung vom 16. Juli 2007 vorgelegten Entscheidungen folgt das Gericht weiterhin der vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Rechtsauffassung zur Auslegung von § 30 RVG (BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006, Az.: 1 C 29/03; B.v. 14.2.2007, Az.: 1 C 22/04). Danach ist § 30 RVG für die Zeit seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 dahingehend auszulegen, dass Klageverfahren, die die Asylanererkennung und/oder die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG 2004 betreffen, mit einem Wert von 3.000,00 EUR zu veranschlagen sind.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).